



SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN  
CHAMBRE SUISSE DES ACTUAIRES-CONSEILS

Vernehmlassung Strukturreform  
Stellungnahmen und Anträge der Mitglieder  
Januar 2011

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN DES BSV .....</b>	<b>4</b>
2.1	Mail an die Mitglieder / Aufforderung zur Stellungnahme vom 6.12.2010.....	4
2.2	Text BSV .....	5
<b>3</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER MITGLIEDER.....</b>	<b>6</b>
3.1	Dipeka, Dominique Koch .....	6
3.2	Chris Verhagen, Assurinvest.....	8
3.3	Libera, J. Walter.....	11
3.4	Gabrielle Borle .....	13
3.5	Towers Watson (Peter Zanella, Pascal Wyer) .....	14
3.6	C-alm, Roger Baumann .....	18
3.7	Hpr, Raymond Schmutz .....	20
3.8	Allvisa, Urs Schläpfer.....	21
3.9	Mayer Martin S.....	22
3.10	Providus, Elfie Wirz.....	27
3.11	Frank Meisinger, Ernst&Young.....	28
<b>4</b>	<b>VERNEHMLASSUNG DER KAMMER AN DAS BSV .....</b>	<b>29</b>

# 1 Vorwort

Sehr geehrtes Kammermitglied

Nach dem Vorliegen einer ersten Fassung der Verordnungstexte (BVV 1, BVV 2 etc.) hat der Vorstand der Kammer vertreten durch den Präsident und den Sekretär mit dem BSV am 13. September 2010 das Gespräch gesucht.

Augrund des Gespräches mit M. Kaiser, BSV, hat der Vorstand die nachfolgenden Korrekturvorschläge zu den Verordnungstexten eingegeben:

Art. 40 Unabhängigkeit des Experten

- 1) Der Experte....(unverändert)
- 2) Der Experte für berufliche Vorsorge darf der Vorsorgeeinrichtung weitere Dienstleistungen erbringen. Sofern das Risiko besteht als Experte für berufliche Vorsorge eigene Arbeiten zu überprüfen, muss durch geeignete organisatorische oder personelle Massnahmen die Unabhängigkeit sichergestellt werden.
- 3) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:
  - a. die Mitgliedschaft im Obersten Organ, in einer anderen Entscheidfunktion oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Vorsorgeeinrichtung;
  - b. das Ausüben der Revisionsstelle;
  - c. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
  - d. der Abschluss eines Vertrages zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrages, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
  - e. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern;
- 4) Ist der Experte... (unverändert)

Bezüglich des Art. 46 BVV 2 ist die Kammer der Pensionskassen-Experten der Ansicht, dass hier unverhältnismässig in die Kompetenz des obersten Organs eingegriffen wird. Art. 49 BVG stipuliert eindeutig, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Gestaltung der Leistungen und deren Finanzierung frei sind. Die Verantwortung für die Verzinsung resp. Leistungsgestaltung liegt demnach zweifelsfrei beim obersten Organ.

Die vorgesehene Regelung für alle Vorsorgeeinrichtungen wird den unterschiedlichen Leistungsplänen (technischer Zins, unterschiedliche Rentenumwandlungssätze, Leistungs- oder Beitragsprimat) nicht gerecht. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass einige Vorsorgeeinrichtungen geneigt sein werden, die Wertschwankungsreserven zu minimieren oder notwendige Reduktionen des technischen Zinssatzes hinauszuzögern oder ganz zu unterlassen.

Die Experten sind deshalb der Meinung, dass auf Art. 46 BVV 2 gänzlich verzichtet werden sollte.

Im weitern möchten wir noch darauf hinweisen, dass Art. 48b für Sammeleinrichtungen die nach dem Sparkassen /Risikomodell finanziert werden durchaus Sinn macht, nicht jedoch für Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat.

Leider musste der Vorstand feststellen, dass die Eingabe an das BSV zu keiner Verbesserung der Verordnungstexte geführt hat. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche Stellungnahme der Kammer im Rahmen der Vernehmlassung dringend notwendig.

Freundliche Grüsse

## Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten

Olivier Vaccaro  
Präsident

Urs Bracher  
Sekretär

## 2 Vernehmlassungsverfahren des BSV

### 2.1 Mail an die Mitglieder / Aufforderung zur Stellungnahme vom 6.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren über diverse Verordnungstexte im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge wurde eröffnet.

Unter nachfolgendem Link finden Sie diverse Unterlagen

[EDI - Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Verordnungen in der Vernehmlassung](#)

Unsere Kammer wird an dieser Vernehmlassung teilnehmen. Damit wir eine möglichst umfangreiche Meinungsbildung unserer Kammer abgeben können, bitten wir Sie, uns Ihre Bemerkungen zu den Verordnungstexten zuzusenden.

Der Eingabetermin beim BSV ist der 28. Februar 2011. Der Vorstand wird anlässlich eines Treffens mit dem BSV per Anfang Januar 2011 erste Punkte diskutieren können. Damit wir die Meinung unserer Kammermitglieder möglichst umfangreich einbringen können bitten wir Sie uns Ihre Bemerkungen bis am 5. Januar 2011 zuzustellen.

Bitte senden Sie Ihre Bemerkungen an unseren Sekretär U. Bracher [urs.bracher@credit-suisse.com](mailto:urs.bracher@credit-suisse.com)

Freundliche Grüsse  
Schweiz. Kammer der PK-Experten  
Der Vorstand

Mesdames, Messieurs,

La procédure de consultation sur les modifications d'ordonnances dans le cadre de la réforme structurelle de la prévoyance professionnelle vient d'être lancée.

[EDI - Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Verordnungen in der Vernehmlassung](#)

Notre Chambre souhaite participer à cette procédure de consultation de la manière la plus complète possible et ainsi recueillir vos remarques sur les textes proposés.

Bien que le délai officiel pour la remise des prises de position soit le 28 février 2011, nous avons déjà pris rendez-vous avec l'OFAS au tout début du mois de janvier 2011 pour aborder le sujet. Aussi, nous vous invitons à nous fournir vos réactions par rapport aux textes proposés d'ici le 5 janvier 2011 afin que nous ayons le temps de compiler l'ensemble de vos réponses et d'être en mesure de les discuter avec l'OFAS.

Nous vous prions de bien vouloir nous transmettre vos remarques par E-mail à l'adresse du secrétaire Urs Bracher: [urs.bracher@credit-suisse.com](mailto:urs.bracher@credit-suisse.com)

Meilleures salutations

Chambre suisse des actuaires-conseils  
Le Comité

## **2.2 Text BSV**

(siehe separate Beilage in Deutsch und Französisch)

## 3 Stellungnahmen der Mitglieder

### 3.1 Dipeka, Dominique Koch

#### Stellungnahme zu den Ordnungsänderungen Strukturreform

Wir haben folgende Inputs für die Stellungnahme der Kammer zu den vorliegenden Entwürfen der Verordnungen über die Strukturreform:

##### **BVV 1 – Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge**

###### **Art. 9 Ordentliche Gebühren**

**Antrag: In Art. 9 sind die Experten von der Gebührenerhebung zu streichen.**

Begründung: Für die Zulassung sollen Experten neu zwischen CHF 500 – 1000 entrichten. **Diese Gebühr ist abzulehnen**, da sie faktisch eine neue Steuer für Pensionskassen-Experten darstellt. Die Oberaufsicht kann sich auf bestehende Standesregulierungen wie z.B. der Weiterbildungsrichtlinie der Kammer stützen und sich dadurch erheblichen Aufwand ersparen.

##### **BVV 2 – Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

###### **Art. 40 Unabhängigkeit**

**Antrag: Am bisherigen Wortlaut von Art. 40 BVV2 ist festzuhalten.**

Begründung: Die bisherige Formulierung hat in der Praxis grossmehrheitlich zu keinen Problemen geführt. Die Kammer der Pensionskassen-Experten hat mittels einer eigenen Unabhängigkeitsrichtlinie Art. 40 BVV2 für seine Mitglieder ergänzt. Die Abgrenzung von Experte zu Stiftungsrat und Geschäftsführung funktioniert in der Praxis grossmehrheitlich sehr gut. Die neue Fassung von Art. 40 BVV2 hinterlässt den Eindruck, dass aufgrund von einzelnen wenigen Negativbeispielen eine Überregulierung für sämtliche Experten installiert werden soll. Dieses Vorgehen ist abzulehnen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zudem entweder unklar oder nicht praxismgerecht, was an folgenden Beispielen illustriert werden soll:

###### Abs. 2

Bst. b: Die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung wird durch den Stiftungsrat und die Revisionsstelle kontrolliert und nicht durch den Experten. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Beteiligung an der Geschäftsführung zu Interessenskonflikten führen sollte.

Bst. c: Der Begriff „enge Beziehung“ ist nicht uneindeutig und wäre von Gerichten zu interpretieren. Die Ausführungen in den Erläuterungen ergeben keine greifbaren zusätzlichen Informationen.

Bst. d: Die vorliegende Formulierung ist praxisfremd. Gerade bei kleineren Pensionskassen unterstützt der Experte in der Regel den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Diese Praxis hat sich bewährt, da dadurch der Geschäftsführer effizient und gezielt Know how beziehen kann. Eine buchstabengetreue Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung würde dies verhindern. Ein Interessenskonflikt besteht nicht: Der Experte kontrolliert ja nicht die Geschäftsführung, sondern der Stiftungsrat resp. die Revisionsstelle. Es spricht also nichts dagegen, dass der Experte die Geschäftsführung in der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt. Der zweite Teil von Bst. d ist ebenfalls realitätsfern, was am Beispiel der Reglementerstellung deutlich wird: In der Regel erstellt der Experte das Vorsorgereglement, welches er dann selber mittels des Expertenformulars zu bestätigen hat.

Bst. e: Die in den Erläuterungen formulierte Grenze von 20% des Umsatzes bewirkt, dass faktisch gar keine neue Expertenbüros entstehen können oder Büros mittlerer Grösse keinen Grossauftrag annehmen dürften. Dies widerspricht dem Sinne des freien Marktes.

Abs. 3:

Die Bestimmungen sollen für alle Mitarbeitende des Expertenbüros gelten. Bei den entsprechenden Bestimmungen zur Unabhängigkeit für die Revisionsstellen in Art. 34 Abs. 3 sind jedoch nur die „Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und anderen Personen mit Entscheidfunktion“ betroffen. Dies führt zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung.

**Art. 46 (neu) Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven**

**Antrag: Art. 46 (neu) ist zu streichen.**

Begründung: Zu klären ist vorerst, ob diese Vorgabe nur für die BVG-Altersguthaben anwendbar ist oder auch für das überobligatorische Altersguthaben. Grundsätzlich schränkt die Vorgabe die treuhänderische Handlungsfreiheit des obersten Organs unnötig ein. Die Referenzierung an den BVG- Mindestzinssatz ist nicht sachlogisch, da der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz auch nach politischen Gesichtspunkten festlegt. Die Verzinsung der Altersguthaben wird dadurch noch stärker verpolitisiert wie bis anhin. Die vorliegende Fassung von Art. 46 (neu) wird zudem beim obersten Organ den Anreiz erhöhen, die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve niedrig anzusetzen. Die Wertschwankungsreserven werden somit schneller vollständig dotiert und die Vorgaben für die Leistungsverbesserungen laufen ins Leere. Art. 46 (neu) wird deshalb gerade das umgekehrte Erreichen als gewollt: Ohne gleichzeitige Festlegung von Mindeststandards für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird das Sicherheitsniveau eher verschlechtert als verbessert. Art. 46 (neu) ist deshalb zu streichen.

**Art. 48k (neu) Abs. 2**

**Antrag: Art. 48k Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: „Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften betraut, so dürfen diese Personen oder Institutionen keinerlei Entschädigungen (Courtage, Retrozessionen oder dergleichen) von Dritter Seite entgegennehmen.“**

Begründung: Die vorliegende Fassung genügt nicht. Wird ein Auftragnehmer nicht aufwandbasiert entschädigt, führt dies zwangsläufig zu Interessenskonflikten. Die Entgegennahme von Vermittlungsgebühren durch Vermittler (z.B. Courtage für vermittelte Versicherungsverträge oder Retrozessionen bei Anlagen) ist deshalb grundsätzlich zu untersagen.

Für die Dipeka AG

Dominique Koch, Peter Bachmann, Boris Morf

## 3.2 Chris Verhagen, Assurinvest

### Vernehmlassung der Verordnungen zur Strukturreform

#### Art. 3 BVV1; Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

Die Einführung eines Verzeichnisses sämtlicher beaufsichtigter Einrichtungen und deren öffentliche Zugänglichkeit ist eine weitere Verbesserung bezüglich der Informationsverfügbarkeit über die Vorsorgeeinrichtungen.

Zweckdienlicher wäre, wenn dieses Verzeichnis auf nationaler Ebene durch die Oberaufsicht geführt würde. Zur Feststellung, wo eine Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge beaufsichtigt wird, muss momentan zuerst das Handelsregister konsultiert werden. Erst dann ist es möglich, die auf der Website der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten Informationen abzurufen.

#### 3. Abschnitt BVV1; Oberaufsicht

Die Errichtung einer Oberaufsichtskommission, welche u.a. für eine einheitliche Aufsichtspraxis besorgt sein wird, ist grundsätzlich zu begrüssen. Durch die Autonomie der einzelnen Aufsichtsbehörden herrscht leider eine uneinheitliche Praxis in der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen.

Die vielen Erfahrungen haben gezeigt, dass paradoxe Konstellationen durchwegs üblich sind, was zu völlig abstrusen Situationen führen kann. So z.B. die Tatsache, dass für den selben Sachverhalt der eine Kanton im Reglement etwas zwingend vorschreiben kann, was der andere umgekehrt strikte verbietet. Dieses hoheitliche Gebieten führt beispielsweise dazu, dass ein von der Aufsicht ZH genehmigtes Teilliquidationsreglement im Kanton AG jedoch abgewiesen wird. Diese eigensinnige und völlig unverständliche Praxis könnte durch einen rationalen und für alle Aufsichtsämter bindenden Entscheid durch die Oberaufsicht unterbunden werden.

Die Finanzierung der Oberaufsichtskommission ist in den Art. 7 und 8 BVV1 geregelt. Durch die vereinheitliche Aufsichtspraxis werden Aufgaben von den Regionen an die Oberaufsichtskommission delegiert, was letztlich eine Kostensenkung zur Folge haben sollte. Leider resultiert aus diesen Umstrukturierungen genau das Gegenteil. Die voraussichtlichen Mehrkosten stehen in krasserm Widerspruch zur Botschaft nach der Abstimmung vom 7. März 2010, nach welcher eine deutliche Kostensenkung postuliert wurde.

Diese neue jährliche Aufsichtsabgabe sollte nur mit einer gleichwertigen Senkung der ordentlichen Gebühren der Aufsichtsbehörden eingeführt werden. Ebenso sollten die Gebühren homogen gestaltet werden, damit für die Prüfung und Genehmigung von Reglementen ein gesamtschweizerisch einheitlicher Tarif zur Anwendung gelangt. Nur auf diese Weise kann die Glaubwürdigkeit eines kostengünstigen Vorsorgesystems etabliert und die Akzeptanz bei den Stiftungsräten wie bei den Versicherten gefördert werden. Im Art. 9 BVV1 werden die ordentlichen Gebühren für den Aufwand der Aufsichtsbehörden festgelegt. Da die Gebührenrahmen sehr breit sind, wäre es vorteilhafter, einen Minimalbetrag anzusetzen und nach Zeitaufwand abzurechnen. Leider ist auch hier eine transparente Kostenwahrheit nicht erkennbar. Ebenso unverständlich ist der Gebührenrahmen für die Zulassung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge. Es ist völlig schleierhaft, weshalb für die Expertenzulassung eine derartige Kostenspannweite gelten soll.

#### 5. Abschnitt BVV1; Besondere Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Es ist störend, dass gemäss Art. 18 BVV1 eine solche Einrichtung eine Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung abgeben muss.

Besonders befremdend ist dabei der Abs. 4: es wird eine volle Rückdeckung auf Grund eines Vollversicherungsvertrags verlangt, welches auf 5 Jahre unkündbar ist. Genügt der Bericht bzw. das Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge nicht? Der Absatz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

#### Art. 25 BVV1; Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 25 BVV1 regeln einzig die Errichtung bzw. Umformung der Behörde und die Übertragung der Aufsicht einer Vorsorgeeinrichtung zwischen BSV und den kantonalen Aufsichtsbehörden.

Wie ist es gestellt mit der Zulassung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge?

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Ab selbem Datum nimmt die Oberaufsicht ihre operative Tätigkeit auf. Gemäss Art. 52d Abs. 2 BVG kann die Oberaufsichtskommission die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben, was demzufolge erst nach dem 01.01.2012 umsetzbar ist. Somit darf



davon ausgegangen werden, dass bis zur definitiven Formulierung der Voraussetzungen alle Experten uneingeschränkt zugelassen sind, welche bereits am 01.01.2012 in der beruflichen Vorsorge tätig waren. Art. 52d Abs. 2 BVG entspricht einer Kann-Bestimmung. Diese sollte jedoch verpflichtend sein. Die Voraussetzungen gem. Abs. 1 (angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung sowie Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen) sind nämlich viel zu vage. Die Präzisierung im Sinne des aktuell gültigen Art. 37 BVV2 (wer das eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt) sollte uneingeschränkt übernommen werden.

### **Art. 33 BVV2; Zusammensetzung oberstes Organ**

Es ist richtig, dass mit einer Vertretung von weniger als 4 Mitgliedern im Stiftungsrat die Parität nicht gewährleistet werden kann. Diese Anpassung bringt für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen wiederum Mehrkosten (Anpassung der Urkunde bzw. Reglemente). Die negativen Folgen sind absehbar, weil dadurch das Aussterben der Vorsorgeeinrichtungen noch weiter beschleunigt wird.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass überwiegend patronale Stiftungen und Wohlfahrtsfonds von dieser neuen Regelung betroffen werden, welche zweckentsprechend keine Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat vorsehen. Die Bestimmungen gemäss Art. 49 BVG gelten für alle Stiftungen. Wir hegen grosse Zweifel am Sinn des Erfordernisses, dass auch der Stiftungsrat von rein patronalen Stiftungen aus mindestens 4 Mitgliedern zusammengesetzt sein muss. Zweckdienlicher wäre die Präzisierung, dass diese Bestimmung nur für diejenigen Vorsorgeeinrichtungen gilt, welche analog von Art. 1 FZG reglementarische Leistungen erbringen.

### **Art. 35 BVV2; Aufgaben der Revisionsstelle**

Die im Abs. 2 verlangte Offenlegung der Vermögensverhältnisse ist realitätsfremd und könnte dazu führen, dass sich keine Arbeitgebervertreter mehr für einen Stiftungsratsamt zur Verfügung stellen und auch keine Verantwortungen für die berufliche Vorsorge übernehmen wollen.

Als weitere Folge davon könnte ein Abbau der Leistungen auf das BVG-Minimum erfolgen. Die Offenlegung ist ersatzlos zu streichen – es genügt eine Bestätigung, dass die Verantwortlichen keine Vermögensvorteile durch die Tätigkeit im Stiftungsrat hatten.

### **Art. 40 BVV2; Unabhängigkeit des Experten**

Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Experten in seiner behördenähnlichen Stellung ist zweifelsfrei eine unerlässliche Notwendigkeit, um die ihm zugewiesenen Aufgaben und von ihm auszuführenden Aufträge ohne Fremdbestimmung und im ausschliesslichen Interesse der Vorsorgeeinrichtung erledigen zu können.

In diesem Sinne hat der aktuelle Art. 40 BVV2 bereits ausreichend Genüge getan, weil die Nichtexistenz einer Weisungsgebundenheit eine klare Grundanforderung für das Handeln eines Experten darstellt. Der auf falschen Erwartungen beruhende Versuch, in lit. c des selbigen Artikels die Unabhängigkeit des Experten zu präzisieren und die Bezeichnung "enge Beziehung" einzuführen ist juristisch nicht durchsetzbar und geht in eine völlig falsche Richtung, weil eine Abhängigkeit bereits unterstellt wird, sobald eine enge Beziehung sowohl in persönlicher als auch in geschäftlicher Hinsicht besteht. Weil eine präzisierende Begriffsbestimmung fehlt und demnach weit ausgedehnt interpretierbar ist, werden der willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet, was der ursprünglichen Absicht bestimmt nicht entsprechen kann.

Es bleibt zu begründen, was gegen die Beauftragung einer freundschaftlich gesinnten Person, deren Beurteilung zu Integrität und Loyalität gerade wegen der guten Beziehung erst möglich macht, einzuwenden wäre. Einen Menschen auf seine Verlässlichkeit zu prüfen, setzt immer eine Beziehung voraus. Sei diese Verbindung nun privater oder geschäftlicher Natur.

Nicht die Beziehung als solche ist Grundstein für unabhängiges und uneigennütziges Handeln, sondern die ethische Einstellung zur Auftragsbefüllung, die sich stets nach dem Grundsatz von true and fair und demzufolge nach der strikten Einhaltung des Loyalitätsprinzips auszurichten hat. Besser wäre eine einfache, dafür nachvollziehbarere Definition, nach welcher zweifelsfrei und kontrollierbar nachgeprüft werden kann, ob eine von Eigeninteressen losgelöste Auftrags-Ausführung des Experten vorliegt. Ehrlich gesinnte Menschen sind darauf bedacht, sich ihrem Ehrenwort entsprechend zu verhalten. Darauf beruht jedes Vertrauensprinzip als solider Grundstein privaten oder geschäftlichen Handelns. Die wegweisende ASIP-Charta formuliert diesbezüglich vorbildliche und sehr weitreichende Kodizes, deren Einhaltung nicht nur für Verbandsmitglieder sondern für alle an der beruflichen Vorsorge Beteiligten verbindlich erklärt werden sollte, um die gesetzlichen Regelungen nicht weiter zu verdichten.

Die Unabhängigkeit eines Experten kann überdies mit Gesetzesartikeln weder gesteuert noch garantiert werden. Erbaulicher wäre eine periodische "Gewissensprüfung" über die Einhaltung klar definierter sowie standardisierter Regeln und Pflichten analog von Art. 48f BBV2 und folgende (z.B. nach folgendem Muster unter Einbezug der ASIP-Charta):

*Die Expertentätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung übt der Experte in Übereinstimmung mit den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften der ASIP-Charta und ohne jedwede äussere Beeinflussung aus. Seine Unabhängigkeit in der Berufsausübung und die Loyalität gegenüber den auftraggebenden Vorsorgeeinrichtung wird von ihm jährlich bestätigt und deren Einhaltung durch die Revisionsstelle mit Stichproben wiederkehrend geprüft.*

Auch die Bestimmungen in Art. 40 Abs. 2 Lit. b und f BVV2 sind zu weitgehend. Die meisten Experten sind an einer firmeneigenen Stiftung oder Sammelstiftung angeschlossen. Bezüglich der wahrzunehmenden Aufgaben eines Experten bleibt es unerheblich, ob dieser selber in dieser Vorsorgeeinrichtung versichert ist oder nicht. Schlussendlich sind alle Empfehlungen des Experten gegenüber dem Stiftungsrat zu begründen und alle Entscheidungen werden nach wie vor und explizit vom obersten Organ getroffen.

#### **Art. 46 BVV2; Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufter WSR**

Lit. b dieses Artikels bestimmt, dass eine Verzinsung über dem gesetzlichen Zinssatz nur zulässig ist, sofern im Grundsatz der Deckungsgrad mindestens 110 % beträgt. Diese trügerische und falsche Signal setzende Formulierung sollte gestrichen werden, weil sie eine verbindliche Zahl darstellt und von verschiedenen Parametern abhängig ist, die jedoch von den Kassen zur Berechnung ihres Deckungsgrades uneinheitlich angewendet werden. Dieser Absatz besagt z.B. nichts über die Anwendung des technischen Zinssatzes, welcher die Höhe des nach Art. 44 BVV2 berechneten Deckungsgrades massgeblich bestimmt. Weitblickende Kassen, welche zur Berechnung der Deckungskapitalien sowie aller notwendigen technischen Rückstellungen und Reserven einen vorsichtigen und nachhaltig tiefen technischen Zinssatz anwenden, würden gegenüber weniger konservativen Kassen mit einem höheren technischen Zinssatz massiv benachteiligt. Überdies wird die Anlagestrategie, welche die Höhe der zu bildenden Wertschwankungsreserve direkt beeinflusst, völlig ausgeklammert. Auch hier werden Kassen, welche bewusst eine zusätzlich verstärkte Zielreserve wählen und demnach tendenziell ein gegenüber einer Vergleichskasse höheres Zielsoll ausweisen, ebenfalls benachteiligt. Den Erfordernissen nach lit. a, c und d wird ausreichend Genüge getan, um eine Besserverzinsung in der Situation nicht vollständig geäufter Wertschwankungsreserve hinlänglich zu regeln. Demzufolge kann lit. b ersatzlos gestrichen werden.

#### **Art. 48h BVV2; Vermeidung von Interessenkonflikten**

Warum sollten Personen, welche mit der Vermögensanlage oder Geschäftsführung betraut sind, nicht im obersten Organ vertreten sein? Diese Bedingung ist ebenfalls realitätsfremd, da bei vielen kleineren Vorsorgeeinrichtungen der Geschäftsführer ebenfalls in der Anlagekommission sitzt oder im Stiftungsrat. Dann übernimmt er eben auch Verantwortung. Er muss einfach bei Abstimmungen die seine Tätigkeit betreffen in den Ausstand treten. Demzufolge ist der letzte Satz im Art. 48h Abs. 1 BVV2 ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 48i BVV2; Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

Genauso in die falsche Richtung zielt die Absicht von Art. 48i (neu) bezüglich Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden. Ein Verbot allein verhindert noch keine Bevorteilungen. Auch hier würden die mit der ASIP-Charta geschaffenen und von allen Beteiligten - und eben nicht bloss für nahestehende Personen - klar formulierte Absichtserklärungen mit jährlicher Selbstdeklaration genügen, um das klare Interdikt von Bevorteilungen jedwelcher Art zu manifestieren und hinreichend zu vermeiden. Die neuen Bestimmungen in den Abschnitten 2b und 3 BVV2 bezüglich Loyalität in der Vermögensverwaltung und Anlage des Vermögens per 01.01.2009 haben dazu geführt, dass alle Anlagereglemente spätestens bis 31.12.2010 angepasst und neu eingereicht werden müssten. Eine Übergangsfrist von 3 Jahre war damals gewährt worden.

Die aktuelle Anpassung dieser Bestimmungen in der Verordnung führt dazu, dass alle neu gestaltete Anlagereglemente nochmals überprüft werden müssen. Und der Übergangsfrist ist dieses Mal bis 31.12.2011, also 1 Jahr. Damit verliert der Gesetzgeber jegliche Glaubwürdigkeit bei den Stiftungsräten.

#### **Art. 11 ASV; Schätzungsexperten**

Warum genügt im Abs. 1 nicht ein externer Schätzungsexperte? Dies führt wiederum zu unnötigen Mehrkosten.

Chris Verhagen, Assurinvest AG  
Seefeld 4 – Postfach 47  
8716 Schmerikon  
Tel. 055 286 33 61  
Mobile 079 523 08 38

### **3.3 Libera, J. Walter**

Die Libera-Experten haben die Verordnungstexte zur Strukturreform studiert. Mit den folgenden Bemerkungen konzentrieren wir uns auf die Unabhängigkeitsvorschriften für die Experten gemäss Art. 40 BVV2 und die Leistungsverbesserungen gemäss Art. 46 BVV2.

#### **Einleitende Bemerkungen**

Es ist anzunehmen, dass sich an Art. 40 BVV2 nicht mehr viel ändern lässt. Die Formulierungen von Abs. 2 ermöglichen auch einen gewissen Interpretationsspielraum. So wird die Geschäftsführung zum Beispiel in Verbindung mit Entscheidungsfunktionen gebracht, was in der Regel bei üblichen "Geschäftsführungsmandaten" nicht gegeben sein dürfte. Eine Stellungnahme zu Art. 40 BVV2 mit zu vielen Details kann damit sogar eine nicht erwünschte Präzisierung von Abs. 2 bewirken.

Aus Sicht Libera wäre jedoch eine Anpassung von Art. 40 Abs. 3 BVV2 angezeigt und wichtig.

#### **Art. 40 BVV2 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge**

Grundsätzlich ist die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge in der Ausübung seiner Aufgaben sehr wichtig und entsprechend zu unterstützen. Allerdings gehen insbesondere Abs. 2 lit. b) und d) zu weit. Zudem ist lit. a) in Verbindung mit Abs. 3 problematisch. Mit diesen Bestimmungen kann ein Beratungsunternehmen, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten, nicht mehr gleichzeitig die Expertenfunktion und die Geschäftsführung einer VE übernehmen. Eine solche Vorgabe ist u.E. weder notwendig noch im Sinne der Unabhängigkeit sinnvoll. In der Praxis hat der PK-Experte nämlich keinen Einfluss auf die Geschäftsführung einer VE. Die von einem Expertenunternehmen allenfalls übernommene "Geschäftsführung" ist zudem in der Regel mit keinen Entscheidungsfunktionen verbunden, es handelt sich also um eine Unterstützung des obersten Organs und nicht um eine Geschäftsführung im eigentlichen Sinne. Viele VE wünschen im Übrigen aus Kostengründen, dass die Geschäftsführung und die Expertentätigkeiten von einem Unternehmen erbracht werden. Die Kammer der PK-Experten hat bereits eine Richtlinie zur Unabhängigkeit eingeführt, welche die notwendige Unabhängigkeit sachgerecht sicherstellt.

Es ist u.E. in der Vernehmlassung darauf hinzuweisen, dass die Kontrollstelle jährlich die Geschäftsführung einer VE prüfen muss und nicht der Experte. Die Prüfungstätigkeiten des Experten sind gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG gegeben. Sie beinhalten die Prüfung ob die VE Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese spezifischen Prüfungstätigkeiten des Experten betreffen offensichtlich nicht die Geschäftsführung einer VE. Auch die nach Art. 52e Abs. 2 BVG abzugebenden Empfehlungen bzw. die nach Art. 52e Abs. 3 BVG vorgesehene Meldung an die Aufsichtsbehörde beziehen sich alleine auf das oberste Organ der VE und nicht auf deren Geschäftsführung, so dass der Experte gar nicht in einen Unabhängigkeitskonflikt kommen kann.

Nach Abs. 3 gelten die Unabhängigkeitsbestimmungen für sämtliche Arbeitnehmer des Experten-Unternehmens. Diese Formulierung ist damit sogar einschränkender als diejenige für die Revisionsstellen (Art. 34 Abs. 3). Wenn also z.B. ein Sachbearbeiter im Experten-Unternehmen eine verwandtschaftliche Beziehung hat zu einem Mitglied des Stiftungsrates, so kann für diese VE gemäss Abs. 2 lit. c) in Verbindung mit Abs. 3 keine Expertentätigkeit ausgeübt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Revisionsstellen ist u.E. Abs. 3 an diejenigen von Art. 34 anzupassen, da keine objektiven Gründe für eine solche zusätzliche Einschränkung ersichtlich sind.

#### **Art. 46 BVV2 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven**

Mit dieser Bestimmung wird der Gestaltungsspielraum einer VE und des obersten Organs nachhaltig eingeschränkt. Die Vorgaben sind auch sachlich nicht nachvollziehbar. Eine Verzinsung des Sparguthabens über dem gesetzlichen Mindestzinssatz ist nämlich aus fachlicher Sicht mindestens soweit als keine Leistungsverbesserung zu betrachten, als der Zinssatz den technischen Zinssatz im Durchschnitt nicht übersteigt. Gerade im Sinne der Gleichbehandlung der Versicherten und Rentenbezüger muss eine Verzinsung der Altersguthaben in der Höhe des technischen Zinssatzes

grundsätzlich möglich sein. Auch ist der in lit. b) erwähnte Deckungsgrad von 110% willkürlich festgelegt. Der Deckungsgrad einer VE hängt bekanntlich von verschiedenen Faktoren ab wie z.B. dem technischen Zinssatz und den technischen Rückstellungen. "Vorsichtige" VE werden somit den Deckungsgrad von 110% später erreichen als andere VE.

Es kann nicht genug betont werden, dass der BVG-Mindestzinssatz gemäss BVG nur für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in BVG-Minimalplänen und für die Führung der BVG-Schattenrechnung in umhüllenden VE gilt. Bei überobligatorischen VE und umhüllenden VE darf der BVG-Mindestzinssatz durch eine derartige Bestimmung nicht zu einer Referenzgrösse schlechthin werden.

Es ist schliesslich anzufügen, dass bei einem klassischen Leistungsprimatplan bei den Versicherten immer der technische Zinssatz (in den letzten Jahren über dem BVG-Mindestzinssatz) angewendet wird und zwar unabhängig von der finanziellen Lage der VE. Ein solcher Versicherungsplan kennt nämlich gar keinen variablen Zinssatz für die Versicherten. Es wird in Art. 8 FZV sogar ein minimaler technischer Zinssatz von 3.5% für die Bestimmung des Barwerts der erworbenen Leistungen nach Art. 16 FZG vorgegeben. Mit Art. 46 BVV2 wird damit auf Verordnungsebene eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten in Beitrags- und Leistungsprimatplänen eingeführt.

U.E. sollte zumindest im ersten Satz der Einschub "... insbesondere die Verzinsung des Sparguthabens zu einem Satz, der über dem gesetzlichen Mindestzinssatz liegt,..." entfallen. Damit wären immerhin die Leistungsverbesserungen nicht mit einem Beispiel spezifiziert und es bleibt offen, was unter einer Leistungsverbesserung zu verstehen ist.

Gerne halten wir uns für weitere Ausführungen bereit.

Freundliche Grüsse

Jürg Walter

Jürg Walter, dipl. Math. ETH  
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Managing Director

**LCP Libera AG**

Postfach

CH-8022 Zürich

Direkt: +41 43 817 73 44

Fax: +41 43 817 73 99

E-Mail: [juerg.walter@libera.ch](mailto:juerg.walter@libera.ch)

Web: [www.libera.ch](http://www.libera.ch)

### 3.4 Gabrielle Borle

## Mes remarques au sujet du projet d'ordonnance sur la surveillance dans la prévoyance professionnelle

OPP1 : Taxes et émoluments :

En général, l'augmentation des coûts des émoluments tend à sonner le glas des petites Fondations, en outre

**Article 7 :** la somme de 1.- par assuré devrait être plafonnée à un maximum, afin que les grandes caisses ne soient pas outrageusement taxées.

OPP 2 : Indépendance de l'expert

**Article 40 :**

Lettre c : Relation étroite entre l'expert et un membre de l'organe suprême : Dans bien des cas, un lien d'amitié ou de connaissance proche a été établi. Ce n'est pas pour autant que l'expert ne fait pas son travail en toute indépendance.

La notion de relation étroite n'a pas sa raison d'être dans cette ordonnance.

Lettre d : Dans certains cas, l'expert gère les mutations d'une caisse dont il est l'expert. Ce n'est pas pour autant qu'il en vérifie les résultats. Le fait de faire d'un côté la gestion et de l'autre l'expertise est souvent un avantage, car on sait exactement ce qui c'est passé dans l'IP. Le fait de ne plus pouvoir suivre de près ce qui se passe ne donne pas une meilleure vision au contraire. Des éléments essentiels pourraient échappés à l'expert au moment de l'établissement de son expertise.

La notion « d'autres services » ne devraient pas être mentionnée dans l'ordonnance.

Lettre e : Pour un jeune actuaire qui démarre son entreprise, comme pour un actuaire senior qui prend une retraite partielle, un client peut représenter plus que 20% (chiffre donné dans les commentaires) du chiffre d'affaire. L'expert, qui doit de toute façon fait son travail d'une manière indépendante et neutre, ne doit pas se voir empêcher de faire son travail pour des raisons de quota.

La notion de dépendance économique ne doit pas intervenir dans l'ordonnance.

Genève, le 4 janvier 2011

Gabrielle Borle Conradin  
Expert agréé LPP  
Actuaire ASA

### **3.5 Towers Watson (Peter Zanella, Pascal Wyer)**

#### **Strukturreform in der beruflichen Vorsorge Vernehmlassung zu den neuen Verordnungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die E-Mail des Vorstandes vom 6. Dezember 2010 in oben genannter Sache und nehmen zu den Verordnungsentwürfen gerne wie folgt Stellung:

##### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Towers Watson begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen nach mehr Transparenz und Governance in der zweiten Säule. Die Verordnungsentwürfe (insbesondere derjenige der BVV 2) vermögen jedoch nicht in allen Punkten zu überzeugen. Problematisch scheint uns insbesondere der unerwartet hohe Detaillierungsgrad gewisser Bestimmungen, deren Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen dürfte. Der gesteigerte Kontrollaufwand ist zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden, was letztlich einen weiteren Anstieg der Durchführungskosten zur Folge hat.

Grundsätzlich empfinden wir den augenscheinlich herrschenden Regulierungseifer als problematisch. Wir sind der Meinung, dass mit der 1. BVG-Revision bereits die notwendigen Schritte für mehr Transparenz und Governance eingeleitet wurden. Eine konsequente Anwendung der geltenden Bestimmungen erachten wir im Prinzip als ausreichend. Zudem scheint fraglich, ob sich durch zusätzliche Regulierung im Einzelfall Missbräuche auch tatsächlich verhindern lassen.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die bestehenden Vorschriften gerade für kleinere Vorsorgeeinrichtungen schon heute eine nicht zu unterschätzende Last darstellen. Belastet man die Vorsorgeträger mit immer neuen regulatorischen Bürden, so dürfte sich dies zusätzlich auf den anhaltenden Konzentrationsprozess auswirken. Wir sind aber der Meinung, dass die Vielzahl und die Vielfalt von Vorsorgelösungen ein Qualitätsmerkmal der zweiten Säule bilden. Mit überbordenden Regulierungen laufen wir jedoch Gefahr, dass am Schluss nur noch einige wenige, weitgehend uniforme Vorsorgeeinrichtungen bestehen bleiben. Bei einer solchen Entwicklung ist zu befürchten, dass sich die Arbeitgeber immer weniger mit «ihrer» Vorsorgeeinrichtung zu identifizieren vermögen und folglich auch weniger Mittel dafür einzusetzen bereit sind.

Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch ist die Tatsache, dass sich für verschiedene Normen keine ausreichende Stütze im Gesetz findet. Die im Rahmen der Strukturreform durch das Parlament vorgesehene Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen beschränkt sich auf die Artikel 53a, 53k, 64c Abs. 3 sowie 65 Abs. 4 BVG. Weitergehende materielle Anpassungen der Verordnung sind – sofern sie wesentliche neue Rechte und Pflichten begründen und damit auch nicht von der allgemeinen Vollzugskompetenz gedeckt sind – aufgrund einer fehlenden Ermächtigung durch den Gesetzgeber klar abzulehnen. Es geht jedenfalls nicht an, dass die Exekutive den mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Stellen auf dem Verordnungsweg und ohne die dazu erforderlichen Kompetenzen zu haben derart weitreichende Pflichten auferlegt. Zuweilen besteht zudem der Eindruck, dass der Bundesrat den Stiftungsräten offenbar nicht zutraut, ihre Aufgaben selbständig und pflichtgemäss wahrzunehmen.

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zu sämtlichen Bestimmungen, die unseres Erachtens überarbeitet oder gestrichen werden sollten. Aus Sicht der Pensionskassen-Experten erachten wir insbesondere die Bestimmungen von Art. 40 BVV 2 (Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge) sowie von Art. 46 BVV 2 (Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven) als zwingend anpassungsbedürftig.

##### **2 Bemerkungen zur Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)**

2.1 Art. 6 ff.

Die für die Obergerichtskommission budgetierten Kosten scheinen relativ hoch. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Finanzierung dieser Behörde ausschliesslich über Gebühren erfolgt (Art. 64c BVG). Zudem ist davon auszugehen, dass die Obergerichtskommission gewisse Leistungen übernimmt, die bislang durch das Bundesamt für Sozialversicherungen erbracht wurden (zu Lasten des Bundeshaushaltes). In diesem Sinne ersuchen wir die Kammer, eine Überprüfung der Kosten sowie deren Aufteilung zu beantragen.

2.2 5. Abschnitt: Besondere Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Abschnitt nicht für die Gründung konzerneigener «Gemeinschaftsstiftungen» gilt, sondern nur für solche Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss ihrem statutarischen Zweck grundsätzlich allen Arbeitnehmerfirmen offenstehen. Im erläuternden Bericht ist lediglich festgehalten, dass «Verbandseinrichtungen» nicht unter diesen Abschnitt fallen (vgl. aber Ziff. 22

Abs. 3 der Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen [BBl 2005 S. 4233], wonach auch «Konzerneinrichtungen» vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind).

Wir schlagen vor, den Begriff der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen auf Verordnungsstufe wie folgt zu definieren bzw. einzugrenzen:

**Art. 15 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

*Als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Abschnitts gelten Vorsorgeeinrichtungen, denen sich mehrere Arbeitgeber zur Durchführung der beruflichen Vorsorge anschliessen können. Davon ausgenommen sind Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Arbeitgebern, die wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbunden sind (Konzerneinrichtungen).*

**3 Bemerkungen zur Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

**3.1 Art. 35 Abs. 1**

Das Gesetz sieht keine eigentliche Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen vor, ein internes Kontrollsystem IKS (analog zu Art. 728a OR) anzuwenden. Unseres Erachtens soll es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen sein, wie sie die Kontrolle ihrer Organisationsabläufe gestalten wollen.

Je nach Struktur und Grösse der Vorsorgeeinrichtung ist dazu jedoch kein formelles IKS notwendig. Aus diesem Grund ersuchen wir die Kammer, die Streichung dieser Bestimmung zu beantragen.

**3.2 Art. 35 Abs. 2**

Unseres Erachtens sind die Aufgaben der Revisionsstelle in nArt. 52c BVG abschliessend geregelt, weshalb wir die Kammer ersuchen, die Streichung dieser Bestimmung zu beantragen.

**Art. 35 Abs. 3**

Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz und bedarf unseres Erachtens keiner ausdrücklichen Erwähnung auf Verordnungsstufe. Die Bestimmung kann folglich gestrichen werden.

**3.3 Art. 40**

Es fällt auf, dass sich der Vorschlag sehr eng an die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle anlehnt (nArt. 34 BVG), welche wiederum aus dem Obligationenrecht übernommen wurden (Art. 728 OR). Die pauschale Übernahme der für Revisionsstellen geltenden Unabhängigkeitsregelungen für den Experten für berufliche Vorsorge ist nicht sachgerecht. Dabei gilt es insbesondere das spezifische Berufsbild des Pensionsversicherungsexperten zu beachten, dessen Tätigkeit sich nicht einzig auf die Prüfung und Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen bzw. der Finanzierung der Vorsorgeleistungen beschränkt, sondern viel umfassendere Arbeiten beinhaltet (vgl. dazu Art. 8 der *Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten* und die *Richtlinien zur Unabhängigkeit der Pensionskassen-Experten*).

Die Übernahme des im Bereich der Wirtschaftsprüfung anerkannten Unabhängigkeitsbegriffs, wonach die Unabhängigkeit bei einem Mandat weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf, ist in Bezug auf das zweite Kriterium abzulehnen. Dies insbesondere darum, weil die Wertung dieses unbestimmten Begriffs zu viele Unsicherheiten in sich birgt. Diese Bestimmung von Art. 40 scheint allgemein zu weit gefasst und verkennt die Tätigkeit der Pensionsversicherungsexperten bzw. der Gesellschaften, die Beratungsdienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge anbieten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Überprüfung der Geschäftsführung ausschliesslich der Revisionsstelle obliegt (nArt. 35 Abs. 1 lit. b BVG). Insofern besteht gar keine Möglichkeit, eigene Arbeiten überprüfen zu müssen, weshalb die Unabhängigkeit des Experten auch nicht beeinträchtigt sein kann. Zudem sind kaum Konstellationen denkbar, die geeignet sind, Interessenkonflikte herbeizuführen. Auch gilt es zu beachten, dass die Schweizerische Aktuarvereinigung SAV und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten bereits umfassende und für sämtliche ihrer Mitglieder verbindliche Richtlinien über die Tätigkeit und die Unabhängigkeit der Pensionskassen-Experten erlassen haben (*Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten* und *Richtlinien zur Unabhängigkeit der Pensionskassen-Experten*). Diese Fachstandards sind ausreichend.

Nicht nachvollziehbar ist auch die in den Erläuterungen geäusserte Meinung, wonach die Erbringung rein administrativer Tätigkeiten wie technische Verwaltung/Buchhaltung mit der Expertentätigkeit zwar vereinbar sei, nicht aber die Geschäftsführung. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass sich die Tätigkeiten der Geschäftsführung oftmals nicht eindeutig von derjenigen der technischen Verwaltung unterscheiden lassen. Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen wäre eine Einschränkung der Tätigkeiten der Expertenbüros kaum von Vorteil und hätte zur Folge, dass weitere Akteure beigezogen

werden müssten. Dies wiederum hätte einen Verlust von Synergieeffekten zur Folge und würde letztlich zu einem weiteren Kostenanstieg führen. Dem Stiftungsrat bleibt es zudem anheim gestellt, sofern er dies aus Governance-Gründen als notwendig erachtet, bei der Mandatsvergabe auf eine strikte Trennung der jeweiligen Funktionen zu achten.

Im Weiteren ist fraglich, ob für diese relativ weitgehenden Kriterien zur Unvereinbarkeit überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Ein derart starker Eingriff in die Tätigkeiten des Experten für berufliche Vorsorge kann zudem als Einschränkung des verfassungsmässig garantierten Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) gewertet werden, was in der Regel nur bei Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage zulässig ist.

**Aus den vorgenannten Gründen ersuchen wir die Kammer, die Streichung von Art. 40 zu beantragen.**

**Eventualiter ist die Bestimmung zu überarbeiten, wobei insbesondere Art. 40 Abs. 2 lit. d zu streichen ist.**

### **3.4 Art. 46**

Diese Bestimmung verletzt unseres Erachtens die gesetzlich garantierte Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der überobligatorischen Versicherung (Art. 49 Abs. 1 BVG) und ist deshalb klar abzulehnen. Der Vorschlag mag zwar als Richtlinie taugen, trägt aber den Eigenheiten und der Selbstverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen nicht genügend Rechnung. So gibt es beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen, die einen reglementarischen Mindestzinssatz festgeschrieben haben. Auch gibt es hybride Formen von Vorsorgeplänen, bei denen der Arbeitgeber gewillt ist, den mit einer Zinsgarantie verbundenen Aufwand zu tragen.

Im Weiteren besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern, sofern der technische Zinssatz höher als der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben liegt. Auch passt die Bestimmung nicht für Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat, da hier einzig der technische Zinssatz als Referenzgrösse dient. Zudem ist der technische Zinssatz im Leistungsprimat üblicherweise höher als der BVG-Zinssatz, was wiederum auf eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungs- und Beitragsprimatsplänen hinausläuft. Letztlich muss es dem Stiftungsrat überlassen sein, wie er die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und damit auch die Verzinsung der Altersguthaben regeln will. Wir ersuchen die Kammer deshalb, auf eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung hinzuwirken.

### **3.5 Art. 48f Abs. 1**

Wir erachten die Bestimmung, wonach nur Personen mit der Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung betraut werden dürfen, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen, als nicht notwendig. Wie im erläuternden Bericht zutreffend beschrieben, ist nicht klar, was unter einer solchen Ausbildung zu verstehen ist. Zudem ist durchaus denkbar, dass auch eine Person ohne entsprechende Ausbildung, jedoch mit ausgewiesener langjähriger Erfahrung, fachlich bestens in der Lage ist, die operativen Geschicke einer Vorsorgeeinrichtung zu leiten. Im Übrigen ist auch hier fraglich, ob Art. 51b BVG als gesetzliche Grundlage für die Stipulierung solcher Beschränkungen ausreichend ist. Je nach dem kann eine solche Bestimmung dazu führen, dass es gewissen Personen zukünftig verwehrt sein wird, ihren Beruf auszuüben. Ein solcher Eingriff in die Freiheitsrechte bedarf unseres Erachtens einer klaren gesetzlichen Grundlage. Wir sind der Auffassung, dass der Stiftungsrat in der Praxis zu entscheiden hat, wen er mit der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung beauftragen will. Dabei hat er die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei der Auswahl, Instruktion und Kontrolle zu befolgen. Wir ersuchen die Kammer, die Überarbeitung bzw. die Streichung dieser Bestimmung zu beantragen.

### **3.6 Art. 48f Abs. 3**

Diese Bestimmung hätte aufgrund ihrer territorialen Beschränkung auf die Schweiz relativ weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten von Vorsorgeeinrichtungen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die institutionelle Vermögensverwaltung heutzutage ein globaler Markt ist. Gerade grössere Vorsorgeeinrichtungen suchen weltweit nach geeigneten Mandatsträgern.

Eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung führt zu weniger Wettbewerb und schränkt die Vorsorgeeinrichtungen bei ihrer Anlagetätigkeit unnötig ein. Dieser Nachteil lässt sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsparameter bzw. den in diesem Zusammenhang erforderlichen Mindestrenditen kaum rechtfertigen.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Vermögensbewirtschaftung der Pensionspläne internationaler Konzernen oft zentral organisiert ist. Dies führt zu grossen Synergieeffekten und damit auch zu erheblichen Einsparungen bei den Vermögensverwaltungskosten. Diese Vorteile scheinen mit der Umsetzung der fraglichen Verordnungsbestimmung gefährdet. Die Bestimmung, wonach Vermögensverwaltungsverträge schweizerischem Recht unterstehen, scheint in der Praxis nicht immer



durchsetzbar. Letztlich scheint diese Vorgabe auch ein relativ weitgehender Eingriff in die Vertragsautonomie, die sich kaum überzeugend rechtfertigen lässt. Zudem ist auch hier fraglich, auf welche gesetzliche Grundlage sich diese Verordnungsbestimmung stützt. Aufgrund der Tragweite einer solchen Beschränkung ist auch hier zu fordern, dass solche Eingriffe durch gesetztes Recht gedeckt sind.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir vor, Art. 48 Abs. 3 entweder ganz zu streichen oder wie folgt anzupassen:

**Art. 48f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> *Externe Personen oder Institutionen dürfen nur als Vermögensverwalter tätig sein, wenn sie direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen.*

**3.7 III Inkraftsetzung**

Die Frist zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften bis spätestens 31. Dezember 2011 scheint zu knapp bemessen. Angemessen scheint eine Umsetzungsfrist per 31. Dezember 2012.

**4 Bemerkungen zur Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)**

**4.1 Art. 43**

Die in den Erläuterungen vertretende Auffassung, wonach Art. 53k BVG eine gesetzliche Grundlage für die zwingende Anwendbarkeit des Fusionsgesetzes im Rahmen von Restrukturierungen darstellt, ist klar abzulehnen. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Vermögensübertragung keineswegs «eine besondere Nähe zum Aufhebungstatbestand» aufweisen muss. Wir sind der Meinung, dass es Anlagestiftungen – gleich wie Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen – unbenommen bleiben muss, einzelne Vermögenswerte oder eine Vielzahl von Vermögenswerten und Verpflichtungen auf dem Wege der Singularsukzession zu übertragen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Peter Zanella    Pascal Wyer

## 3.6 C-alm, Roger Baumann

### Vorbemerkungen

- Höhere Regelungsdichte führt zu grösserem Kontrollaufwand und damit zu höheren Kosten. Gleichzeitig steigt die Gefahr von nur normativer anstatt inhaltlicher Kontrolle. Letztere lässt sich nicht sinnvoll erfassen. Regulierungen ohne messbare und durchsetzbare Inhalte sind unbrauchbar. Feigenblatt-Artikel des Regulators steigern nur die Kosten ohne Zusatznutzen. Im vorliegenden Entwurf sind zahlreiche unklare, nicht messbare und/oder kaum umsetzbare Formulierungen enthalten.

- Das oberste Organ wird zu sehr beschnitten. Andererseits werden Revisionsstellen zentral in die Kontrolle der Vorsorge eingebunden. Können sie diese Aufgabe verantwortlich wahrnehmen? Die Gefahr einer rein normativen Kontrolle ist gross!

- Die Verhältnismässigkeit wird teilweise missachtet.

### Anpassungsanträge

BVV2 Art. 35, Abs. 1

Was ein IKS beinhalten soll, ist unklar. Ohne (unverhältnismässig teure) Zertifizierung jedes IKS der Pensionskassen bleibt dieser Absatz ein Feigenblatt des Regulators, das unnötig kostensteigernd ist.

**Vorschlag: streichen**

BVV2 Art. 35, Abs. 2

Die stichprobenweise Offenlegung der Vermögensverhältnisse des obersten Organs ist unverhältnismässig. Ausserdem ist dieser Absatz nicht durchsetzbar: Keine Revisionsstelle wird den eigenen Auftraggeber derart schikanieren. Deshalb ist dieser Absatz ein Feigenblatt des Regulators.

**Vorschlag: streichen**

BVV2 Art. 40 Der Artikel enthält Bestimmungen, die schlecht überprüfbar sind (lit. d e und f) oder keinen Sinn machen (lit c). Besser keine als schwammige Anforderungen, welche zudem missbräuchlich angewendet werden können.

**Vorschlag: lit c, d, e, f streichen**

BVV2 Art. 46

Die Festlegung der Leistungen ist Aufgabe des obersten Organs und an den individuellen Gegebenheiten auszurichten. Diese Bestimmung schränkt in krasser Weise den Gestaltungsfreiraum des obersten Organs ein, obwohl die rechtliche Grundlage für diese Einschränkung fehlt. Es gibt auch keine plausible Erklärung, warum das Prinzip der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung in dieser Frage einfach missachtet wird. Die adäquate Handhabung von Leistungsprimatplänen ist nicht geregelt und in dieser Form schlicht unmöglich! Eine Ungleichbehandlung liegt auf der Hand. Ökonomische Konsequenzen dieses Artikels:

- Variante 1: Künstliche Leistungsprimatskomponenten werden temporär eingeführt.
- Variante 2: Die Wertschwankungsreserven werden vom obersten Organ gesenkt.

Beide Ausweichvarianten wären problematisch, deshalb kann dieser Artikel nicht im Sinne des Erfinders sein!

**Vorschlag: Unbedingt streichen!**

BVV2 Art. 48a, Abs. 3

Unpräzise und somit nicht anwendbar.

**Vorschlag: streichen**

BVV2 Art. 48b

Die Sammeleinrichtungen müssen die vereinnahmten Prämien sowohl im Aggregat als auch auf Stufe des einzelnen Anschlusses auf die Komponenten Sparprämie, Risikoprämie, Kostenprämie aufteilen. An der Idee des Gesetzgebers, die Verteilungstransparenz bei den Sammeleinrichtungen zu erhöhen, ist grundsätzlich nichts auszusetzen. Der Artikel setzt jedoch voraus, dass eine solche Teil-Rechnung auf Stufe der Sammeleinrichtung zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall. Über eine solche Rechnungsaufstellung verfügen nur die FINMA-regulierten Lebensversicherungs-gesellschaften, die für das in der 2. Säule abgeschlossene Rückversicherungsgeschäft im Rahmen der „Legal Quote“-Berechnung diese drei Kostenteile (nach einem sehr strikten Rechnungslegungsstandard) separat ausweisen müssen.

Wir fragen uns, ob hier eine inhaltliche Verwechslung vorliegt. Die Ausführungen im Kommentar

bestärken diesen Verdacht.

**Vorschlag: überarbeiten**

BVV2 Art. 48f, Abs. 3

Der Wunsch nach einer einheitlichen Regulierung der Vermögensverwalter nach Schweizerischem Recht ist nachvollziehbar. Die Idee, dass eine kleine Pensionskasse mit einem global tätigen Vermögensverwalter in New York nach amerikanischem Recht prozessieren muss, stösst sauer auf. Nichtsdestotrotz: diese Bestimmung steht auf Kriegsfuss mit dem Konzept der eigenverantwortlichen Führung der Vorsorgeeinrichtungen. International tätigen Unternehmen mit Schweizer Ableger, die bewusst Verträge nach internationalem Recht abschliessen möchten, wären zudem die Hände gebunden. Am wichtigsten scheint uns aber der Hinweis, dass die aktuelle Formulierung den Erwerb ausländischer Fonds nicht mehr – respektive nur noch im Rahmen eines nach Schweizerischem Recht ausgestalteten Mandatsvertrages – zulassen würde. Die Durchsetzung dieser Verordnungsrichtlinie hätte einen massiven Anpassungsbedarf der aktuell in der 2. Säule anzutreffenden Anlageorganisationen zur Folge.

**Vorschlag: streichen**

BVV2 Art. 48h, Abs. 2

Dieser Absatz ist unverhältnismässig. Er beschneidet auch vernünftige Auftragsverhältnisse zwischen PK und Arbeitgeber (Vermögensverwaltung) oder Mietverträge von Stiftungsräten mit der PK.

**Vorschlag: streichen**

BVV2 Art. 48j, Abs. 2

Die derzeitige Fassung des Artikels verbietet Personen, die intern oder extern von einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögensverwaltungsaufgaben betraut werden, de facto gänzlich die Durchführung privater Wertschriftentransaktionen. Dies schiesst über das Ziel hinaus und ist letzten Endes auch nicht im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen selbst. Denn jeder in einer Vermögensverwaltungsabteilung einer Bank tätige Mitarbeiter verfügt über ein privates Wertschriftendepot.

Die potenziellen Interessenskonflikte, die tatsächlich entstehen, wenn von der gleichen Person / vom gleichen Unternehmen parallel Eigenhandel und Kundenhandel betrieben werden, sind in der Finanzindustrie schon längst erkannt und es hat sich entsprechend bereits ein sehr wirksames und etabliertes Regelwerk zur Eindämmung dieser Interessenskonflikte herausgebildet. So offeriert beispielsweise die ASIP Charta einen wirksamen Rahmen, um die Eigengeschäfte zu normieren.

**Vorschlag: überarbeiten**

Für die c-alm AG:

Dr. Roger Baumann

### 3.7 Hpr, Raymond Schmutz

#### Prise de position des actuaires de Hpr SA dans la procédure de consultation des modifications relatives à la réforme structurelle

Sans entrer dans les détails de modifications précises, nous souhaitons souligner notre désaccord sur 3 points de ces modifications.

1. Les nombreuses nouvelles règles de gouvernance introduites par cette nouvelle législation sont à la mode et vont dans le sens d'un contrôle démesuré par rapport aux buts recherchés. Et les effets pervers de cette politique sont multiples : en premier lieu, c'est une façon désagréable de diminuer sa responsabilité : « j'ai respecté la norme, donc je ne suis pas responsable » ; on punit ainsi l'esprit d'entreprise et la prise de risque mesurée. En deuxième lieu, on augmente sensiblement les coûts d'administration des institutions de prévoyance, car la révision et le contrôle de toutes ces nouveautés ne sont pas gratuites. Enfin, on décourage une majorité de personnes de faire partie d'un conseil de fondation, lorsqu'on a énuméré toutes les contraintes y relatives et en particulier les contraintes personnelles liées à cette charge. Nous souhaitons par conséquent que l'on supprime ces nouvelles dispositions.
2. Comme un emplâtre sur une jambe de bois, vient tout d'un coup se greffer l'article 46 de l'OPP2 relatif à l'amélioration des prestations lorsque les réserves de fluctuation n'ont pas été entièrement constituées. Une fois de plus, le législateur veut fixer une norme générale sur le 2<sup>e</sup> pilier qui a une signification bien différente selon les IP. Si l'on voulait vraiment que cette norme soit efficace, il faudrait alors définir de manière uniforme la réserve de fluctuation et par la même occasion les bases techniques qui servent à la détermination du degré de couverture. Nous ne sommes favorables ni à cette norme, ni à définir de manière plus précise d'autres paramètres de la prévoyance professionnelle. Effectivement, lorsque toutes les notions techniques seront fixées, alors la Chambre des actuaires-conseils deviendra une joyeuse amicale d'experts au chômage ou à la retraite qui évoqueront avec nostalgie le bon temps où les IP avaient une certaine autonomie.
3. Le nouvel art. 40 al.2 OPP2 (projet) prévoit une liste de situations incompatibles avec l'indépendance de l'expert. Il ressort de cet article (ainsi que du commentaire de l'ordonnance) qu'une entreprise ne pourra plus, à l'avenir, à la fois assurer la gestion d'une institution de prévoyance et agir en qualité d'expert de cette institution. Cette restriction nous semble inappropriée notamment pour les raisons mentionnées ci-dessous.

Les institutions de prévoyance ont actuellement déjà le choix de mandater deux entreprises différentes pour les tâches de gestion et d'expert si elles jugent que cela est favorable pour elles.

Si un grand nombre d'entreprises assurent actuellement aussi bien la gestion que les tâches de l'expert pour une même institution de prévoyance, c'est parce que cela génère des avantages pour les institutions de prévoyance. Les avantages sont notamment les suivants :

- Les gestionnaires peuvent collaborer avec les experts pour effectuer leurs tâches. Ils ont les compétences "sous la main" ;
- L'information concernant l'institution de prévoyance circule facilement entre l'expert et le gestionnaire. Le risque qu'une information n'arrive pas aussi bien au gestionnaire qu'à l'expert est ainsi limité ;
- Le nombre de personnes de contacts et de personnes à informer est moins important pour le conseil de fondation ;

L'expert s'engage personnellement de par sa fonction à effectuer les tâches qui lui incombent. Il agira avec autant de professionnalisme si la gestion est effectuée par son entreprise que par une autre.

De plus, les "principes et directives pour experts en assurances de pensions" de l'association suisse des actuaires et de la chambre des actuaires conseil mentionnent déjà le principe d'indépendance à l'art. 3.

### 3.8 Allvisa, Urs Schläpfer

Im Namen der allvisa sende ich dir zuhanden des Vorstandes der Schweizerischen Kammer der PK-Experten unsere Bemerkungen zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform. Wir beschränken uns auf die uns am wichtigsten erscheinenden Punkte, welche in der Vernehmlassungsantwort der Kammer prominent erscheinen sollen. Wir werden als allvisa ag auch selbständig an der Vernehmlassung teilnehmen und auch unsere Kunden dazu auffordern. Es erscheint uns wichtig, dass die Reaktion auf den Verordnungsentwurf in Inhalt und Umfang heftig ist.

- Insgesamt sind wir der Ansicht, dass uns die umfangreichen neuen Verordnungsbestimmungen als Überregulierung ohne wesentlichen Mehrwert für die berufliche Vorsorge erscheinen. Im Gegenteil wird mit einer feinmaschigen gesetzlichen Regulierung natürlich die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Organe der einzelnen, sehr verschiedenartigen Vorsorgeeinrichtungen systematisch eingeschränkt. Die Miliztauglichkeit und Anpassungsfähigkeit an verschiedene Bedürfnisse der beruflichen Vorsorge wird fahrlässig oder bewusst gefährdet.
- Art. 46 greift massiv in die Handlungsfreiheit und Eigenverantwortung der einzelnen Vorsorgeeinrichtung ein. Besonders zu beanstanden ist an der Bestimmung, dass eine Systematik aufgebaut wird, welche auf die Struktur, den Leistungs- und Finanzierungsplan, die Anlagestrategie, die Sanierungsfähigkeit und die Bewertungsgrundsätze der VE keinerlei Rücksicht nimmt, **Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.**
- In Art. 40 Abs. 3 fehlt ein Satz, wie er sich im Art. 34 Abs. 3 findet, nämlich dass die Vorschriften über die Unabhängigkeit für alle an der Revision beteiligten Personen gelten. Somit sind die Vorschriften über die Unabhängigkeit des Experten strenger als diejenigen für die Revisionsstelle. Es soll ein entsprechender Satz aufgenommen werden.
- Art. 35 Abs. 1: Die obligatorische Einführung eines IKS über den Verordnungsweg ist abzulehnen.
- Die Kosten der Oberaufsicht sind zu hoch.

Freundliche Grüsse

Urs Schlaepfer  
dipl. Pensionsversicherungsexperte  
Partner

*allvisa*  
Seestrasse 6  
Postfach 1544  
CH-8027 Zürich

E-Mail: [Urs.Schlaepfer@allvisa.ch](mailto:Urs.Schlaepfer@allvisa.ch)  
Website: [www.allvisa.ch](http://www.allvisa.ch)  
Tel.: +41 (0)43 344 43 62  
Fax: +41 (0)43 344 43 40

### 3.9 Mayer Martin S.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen vom Vorstand

Trotz der vielen Arbeit in der Zeit des Jahreswechsels nehme ich gerne zur Vernehmlassung der neuen Verordnungstexte Stellung. Ich begrüsse die Initiative des Vorstands, im Namen der Kammer eine Stellungnahme zu den neuen BVV2-Vorschriften zu verfassen. Dennoch muss ich feststellen, dass die neuen Verordnungen eine konsequente Umsetzung des neuen Bundesgesetzes sind. Der Schaden ist mit der Einführung des neuen Gesetzes im Sommer 2011 bereits angerichtet.

Bisher hat ein gewisses Gleichgewicht zwischen den drei Instanzen Revisionsstelle, Pensionsversicherungsexperte und Aufsichtsbehörde bestanden. Weisungen und Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde konnten in Frage gestellt und ausdiskutiert werden. Wir konnten somit, wenn auch in beschränkter Form, die Aufsichtsbehörden kontrollieren bzw. alle drei Instanzen haben sich gegenseitig kontrolliert und Probleme gemeinsam ausdiskutiert und gelöst.

Neu sind die Aufsichtsbehörden den Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten übergeordnet. Das Verhältnis der Pensionsversicherungsexperten und Kontrollstellen zu den Aufsichtsbehörden wird bereits mit dem Gesetz sehr einseitig. Die Aufsichtsbehörden haben mit dem neuen Gesetz eine absolute Allmacht. Eine Aufsichtsbehörde kann Ersatzvornahmen beschliessen oder dem Experten gar ein Mandat entziehen. Die Zulassung für den Pensionsversicherungsexperten wird von der Oberaufsicht ausgesprochen. Wir Experten haben damit bereits sehr viel weniger Möglichkeiten, uns gegen Entscheide und Haltungen der Aufsichtsbehörden zu wehren oder die Interessen unserer Kunden wahrzunehmen. De facto wird der Pensionsversicherungsexperte, der bisher der wichtigste Berater für berufliche Vorsorgeeinrichtungen war, zum verlängerten Arm der Aufsicht.

Ich kann daher die bisher passive Haltung der Kammer gegenüber der Strukturreform nicht verstehen. Mir sind keine Stellungnahmen der Kammer zur Strukturreform in der Presse bekannt. Auch haben sich Kollegen, die ich auf das neue Gesetz angesprochen habe, stets darauf verlassen, dass sich in der Praxis nichts ändert.

Ich hadere an dieser Stelle mit meiner Funktion als Pensionsversicherungsexperte. In der Praxis haben wir, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr viele Beratungsfunktionen, mit denen wir viel zur Sicherheit in der beruflichen Vorsorge beitragen. Wir sind privat-wirtschaftliche Unternehmer, die analog zu Rechtsanwälten die Interessen unserer Kunden vertreten. Es kann nicht Sinn des Pensionsversicherungsexperten sein, jegliche Beratungsfunktionen aufzugeben und ausschliesslich im Sinne einer zweiten Kontrollstelle zu agieren. Nach dem neuen Art. 40 BVV2 Lit. d darf ich meinen kleinen Mandaten nicht mehr direkt aushelfen. Zahlreiche kleine Vorsorgeeinrichtungen wären gezwungen, zwei verschiedene Pensionsversicherungsexperten zu beauftragen, einen der den Kunden berät und ein zweiter, der ausschliesslich Kontrollfunktionen ausübt. In der Realität werden wieder mehrere Vorsorgeeinrichtungen zum Aufgeben ihrer Tätigkeit gezwungen, was nicht Sinn und Zweck dieser Verordnung sein kann.

Ich verstehe auch die Absicht und die Konsequenz von Bundesrat und Bundesversammlung nicht. Wenn unsere Aufgaben wirklich nur noch Kontrollfunktionen sind, warum werden wir nicht den Revisionsstellen angegliedert? Damit wäre die Expertentätigkeit ein Teil der Stiftungsrevision. Oder aus einer anderen Perspektive betrachtet: Wenn wir unsere Kunden nur noch kontrollieren und bei einer Gefährdung der Aufsicht melden, so ist das mit den privat-wirtschaftlichen Anforderungen wie Kundenvertrauen und Honorarabhängigkeit nicht zu vereinbaren. Damit besteht per se ein Interessenskonflikt. Solange wir auf die Honorare unserer Kunden angewiesen sind, kann unsere Unabhängigkeit immer in Frage gestellt werden. Wenn der Bund tatsächlich befürchtet, dass wir Experten Gefälligkeitsgutachten erstellen könnten, so müsste uns der Bund zu Angestellten der Aufsichtsbehörden machen. Nur damit hätte er sichergestellt, dass wir zumindest keine wirtschaftlichen Interessenskonflikte haben.

Beim Lesen der neuen Verordnungstexte entsteht dauernd der Eindruck, dass die berufliche Vorsorge ein Tummelplatz für Verbrecher und Veruntreuer ist. Für die berufliche Vorsorge verantwortliche Personen müssen ständig beweisen, dass sie nicht eigennützig handeln oder gar kriminell sind. Ganz in diesem Sinne werden Ausdrücke wie „Vermutung“, „dem Anschein nach“ oder „guter Ruf“ hervorgehalten. Auch als Nicht-Jurist habe ich in der Schule gelernt, dass ein alleiniger Verdacht für eine Strafklage nicht ausreicht, ein Angeklagter im Zweifel immer unschuldig ist, und dass „Schuld“ und nicht etwa „Unschuld“

bewiesen werden muss. Genau dieses rechtsstaatliche Grundprinzip wird in Frage gestellt. Die Aufsicht kann die „Integrität“ von Funktionären einer Vorsorgeeinrichtung überprüfen und sogar eine Offenlegung der privaten Vermögensverhältnisse verlangen. Üble Nachrede und Denunziantentum reichen aus, die berufliche Laufbahn von redlichen Personen zu zerstören. In der kleinen, engen Schweiz, in der sich Personen aus Fachbereichen wie die berufliche Vorsorge persönlich kennen, werden freundschaftliche Beziehungen zwischen Geschäftsführern und Experten verboten.

Ich bin überzeugt, dass Sie mit der Vernehmlassung der neuen BVV-Vorschriften ähnliche Gedanken und Gefühle haben wie ich. Ich erwarte daher von der Kammer, dass sie ihr Veto entsprechend deponiert. Ich bitte zusätzlich, die Haltung der Kammer auch in der Presse prominent zu veröffentlichen. Ich stelle mich auf Ihren Wunsch für eine aktive Hilfe des Vorstands zur Verfügung.

Gerne nehme ich zu einzelnen Artikeln in den neuen Verordnungen Stellung:

## **Änderungen BVV1**

### **Ad Art. 20 BVV1**

Dieser Artikel bezieht sich offenbar nicht nur auf neugegründete Stiftungen. Der Ort dieses Artikels ist verwirrend. Gemäss Kommentar soll dieser Artikel zum Schutz des Sicherheitsfonds dienen, um missbräuchliche Umschichtungen von Anschlüssen unter zwei Stiftungen zu verhindern.

**Antrag:** Dieser Artikel ist an die Verordnung über den Sicherheitsfonds umzuplatzieren.

## **Änderungen BVV2**

### **Ad Art. 33 Abs. 1**

Zahlreiche patronale Fonds werden allein durch den Arbeitgeber geüfnet und verwaltet. Die Verwendung der Mittel aus diesen Fonds ist in der Stiftungsurkunde geregelt und räumt dem Arbeitgeber gewisse Freiräume zur dessen Verwendung ein. Der Arbeitgeber als solches ist ein Abstraktum. Die Entscheidung für Mittelverwendungen liegt nur bei rein patronal geführten Unternehmen bei einer Einzelperson. In allen anderen Fällen werden Entscheidungen von einem Gremium wie beispielsweise einem Verwaltungsrat gefällt. Ein Stiftungsrat von mindestens vier Mitgliedern ist daher nicht notwendig und verkompliziert die Verwaltung eines patronalen Fonds.

**Vorschlag und Antrag:** Die Regelung, wonach das oberste Organ aus mindestens vier Mitgliedern bestehen soll, soll ausschliesslich für registrierte Vorsorgeeinrichtungen gelten.

### **Ad Art. 34**

Der sich auch in späteren Artikeln wiederholende Begriff „dem Anschein nach“ schafft sehr viel Unklarheiten. Was ist unter einem Anschein zu verstehen? Der „Schein“ fördert ein unnötiges Misstrauensklima. Tatsächliche Unabhängigkeiten können damit zu Unrecht in Frage gestellt werden. Der Begriff „dem Anschein nach“ fördert geradezu üble Nachrede, insbesondere durch die Boulevardpresse.

**Vorschlag und Antrag:** Der Ausdruck „dem Anschein nach“ ist aus diesem Artikel sowie aus allen nachfolgenden Artikeln ersatzlos zu streichen.

### **Ad Art. 35, Abs. 1**

Es ist erstaunlich, dass sich eine Verordnung auf ein internes Kontrollsystem bezieht, das im BVG nicht erwähnt wird. Auch die Bestimmungen gemäss OR sind kaum anwendbar. Obschon ich ein internes Kontrollsystem bei grossen Vorsorgeeinrichtungen insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen begrüsse, würde ich auch hier den Antrag stellen, den ganzen Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

### **Abs. 2**

Ich bin schockiert, dass Verordnungen formuliert werden, wonach eine Person ohne begründeten Verdacht auf Straftaten verpflichtet ist, seine persönlichen Vermögensverhältnisse offenzulegen. Als

„Secondo“ erstaunt es mich besonders, diese Formulierung in einem Land vorzufinden, in dem Datenschutz, Diskretion und Schutz der eigenen Persönlichkeit höchste Priorität hat.

**Antrag:** Der dritte und letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Eine Offenlegung von persönlichen Vermögensverhältnissen darf nur durch richterlichen Entscheid verlangt werden.

#### **Ad Art. 36, Abs. 2**

Dieser Absatz zwingt die Revisionsstelle, auch in reinen Verdachtsfällen, Funktionäre einer Vorsorgeeinrichtung bei der Aufsichtsbehörde zu denunzieren. Auch hier gilt offenbar ein „in dubio contra reo“-Prinzip, wonach ein Klima von ständigem Misstrauen und Anschuldigungen geschaffen wird.

**Antrag:** Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Regelung in Abs. 1 ist völlig ausreichend.

#### **Ad Art. 40**

Auch hier gehört der Ausdruck „dem Anschein nach“ ersatzlos gestrichen.

### **Zur Unabhängigkeit des Pensionsversicherungsexperten von der Geschäftsführung**

Als praktizierender Pensionsversicherungsexperte habe ich zahlreiche kleine Mandate von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen von KMUs. Aus deren Infrastruktur stellen diese ihre eigenen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind angesichts der immer komplizierter werden Regelungen meist überfordert und auf den Pensionsversicherungsexperten, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht, angewiesen. Für diese Mandate erstelle ich immer wieder kleine Berechnungen für deren Buchhaltung oder stelle eigene MS Excel-Files zur Verfügung. Gemäss Lit. d wäre es mir nicht mehr erlaubt, diese Art von Unterstützung zu erbringen, da ich mich ja selber kontrollieren könnte.

Ich halte an unserer Grundfunktion fest, wonach der Pensionsversicherungsexperte nicht nur Controller sondern auch aktiver Berater ist.

Gerechtfertigt ist hingegen die Unabhängigkeit des Experten von der Geschäftsführung von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen. Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen verfolgen im Gegensatz zu Firmenpensionskassen einen kommerziellen Zweck, was mögliche Interessenskonflikte für einen Pensionsversicherungsexperten ungleich verstärkt. Zudem können Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen aufgrund ihrer Grösse genügend fachliches Know-How und Eigenkompetenz zugemutet werden.

Der Kommentar zu Lit. c, wonach selbst Freundschaft zwischen Experten und Geschäftsführern eine Unabhängigkeit in Frage stellt, ist sehr übertrieben und schießt über das Ziel hinaus. In der kleinen Schweiz lässt es sich unter Fachleuten kaum vermeiden, dass man sich gegenseitig kennt. Als Geschäftsleiter einer Sammelstiftung wäre es mir ja verboten, mit unserem Experten freundschaftliche Kontakte zu pflegen. Muss ich unseren Experten bei der nächsten Versammlung der Expertenkommission meiden, damit wir nicht „dem Anschein nach“ voneinander abhängig sind?

Zusammengefasst halte ich die Verbindung von Geschäftsführung und Experten für firmeneigene Personalvorsorgeeinrichtungen für fruchtbar. Ich verstehe aber gleichzeitig, dass bei kommerziellen Vorsorgeeinrichtungen wie Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen untragbare Interessenskonflikte entstehen können.

**Antrag:** Lit. a und d sind insofern zu ändern, dass nur die Mitgliedschaft in der Geschäftsführung einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung mit einer Unabhängigkeit unvereinbar ist. Bei reinen Firmen- und Konzernpensionskassen sollen auch Doppelmandate für Geschäftsführung und Expertentätigkeit weiterhin erlaubt sein. Solche Doppelmandate sichern die seriöse Geschäftsführung von Firmenpensionskassen und mir ist kein Fall bekannt, bei dem sich ein solches Doppelmandat als Nachteilig ausgewirkt hat.

Lit. c muss sich auf die Regelung gemäss Art. 48i beschränken.



#### **Ad Art. 46**

Die Regelung, wonach Leistungsverbesserungen auch dann möglich sind, wenn die Wertschwankungsreserve nicht vollständig geöffnet ist, macht keinen Sinn. Gerade die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat gezeigt, wie wichtig das Öffnen einer Wertschwankungsreserve ist. Die zahlreichen Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtung sind meist mangels vollständig geöffneter Wertschwankungsreserven entstanden. Der Bundesrat handelt mit dieser Regelung fahrlässig.

Auch die Formel, mit der die Möglichkeit allfälliger Leistungsverbesserungen berechnet werden kann, ist willkürlich und entbehrt jeglicher mathematischen und ökonomischen Logik. Ein Deckungsgrad von 110 % kann bei einer Vorsorgeeinrichtung mit sehr konservativen Anlagen ausreichend sein, bei einer Vorsorgeeinrichtung mit risikoreichem, volatilem Anlageprofil ist dieser Deckungsgrad eindeutig zu klein, um die Risiken einer Leistungsverbesserung einzugehen.

Die Formel weckt auch Begehren bei Destinatären. Wir werden mehr unter Druck geraten, Mittel zu verteilen und das auch in Situationen, in denen es nicht angemessen ist.

**Antrag:** Der ganze Art. 46 ist ersatzlos zu streichen!

#### **Ad Art. 48g Abs. 2**

Die Regelung, wonach die Aufsicht bei besonderen Umständen die Integrität und Loyalität von Funktionären, insbesondere auch bei Mitgliedern der Verwaltung, überprüfen, ist aufwendig und teuer. Zudem werden auch hier wieder Privatsphäre und die persönliche Würde von Verantwortlichen der Stiftung gefährdet. Die Verantwortung, dass alle Funktionäre einer Stiftung integer und loyal gegenüber der Stiftung sind, liegt beim Stiftungsrat. Die Revisionsstelle muss Missstände feststellen und deren Behebung verlangen. Erst wenn der Stiftungsrat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Missstände zu beheben, soll eine Meldungspflicht bei der Aufsicht bestehen.

**Antrag:** Der Abs. 2 ist zu streichen: Eine Überprüfung der Aufsicht darf nur bei einem begründeten Verdacht stattfinden.

#### **Ad Art. 48h**

Ich habe den Medien immer wieder die Aussage entnommen, dass die freie Marktwirtschaft in der beruflichen Vorsorge nicht wirke. Diese Aussage trifft sicherlich auf firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen zu, die ein Teil der Unternehmenskultur der Stifterfirma sind. Bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen trifft die Aussage hingegen nicht zu. Jedes Unternehmen in der Schweiz hat die Wahl zwischen verschiedenen Stiftungen, bei denen es sich anschliessen kann. Die Kosten für diesen Anschluss sind dabei nur ein Kriterium. Andere Kriterien bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung bestehen aus dem Dienstleistungsniveau und der Politik der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung. Kann sich ein angeschlossenes Unternehmen nicht mit der Geschäftsführung der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung identifizieren oder ist es unzufrieden mit den Dienstleistungen oder Kosten, so steht es dem Unternehmen frei, die Vorsorgeeinrichtung zu wechseln. Als Geschäftsführer einer Sammelstiftung sehe ich tagtäglich, wie sehr der freie Markt bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung mitspielt.

Art. h beabsichtigt eine völlige Entkoppelung von Geschäftsführung und Vorsorgeeinrichtung, insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen. Verträge für die Geschäftsführung müssen spätestens nach fünf Jahren ohne Nachteile kündbar sein. Als Konsequenz hat keine Geschäftsführung mehr die Sicherheit, eine Vorsorgeeinrichtung als Mandat länger zu behalten.

Ich frage mich, welche Geschäftsführung noch Innovationen und Investitionen für ein Mandat aufbringt, das sie in wenigen Jahren verlieren kann. Denke ich mich in die Rolle des Experten zurück, so müsste ich jeder Geschäftsführung von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen empfehlen, auf teure Investitionen, insbesondere für ein zuverlässiges EDV-System zu verzichten, um bei einem Verlust eines Mandates schadlos zu bleiben.

Die Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung wird mit Unternehmenspolitik, Leitbild, Marktpositionierung und Serviceangebot von der Geschäftsführung geprägt. Unternehmen, die sich solchen Vorsorgeeinrichtungen anschliessen, wissen das. Kann sich ein angeschlossenes Unternehmen nicht mit der Geschäftsführung anfreunden, so wird sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten.

Der Bundesrat scheint nicht zu wissen, dass Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen einen kommerziellen Zweck verfolgen und keine rein ideologischen Non-Profit-Unternehmen sind wie Amnesty International. Um die Interessen der Unternehmen, die sich an Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen anschliessen, zu wahren, müssten vielmehr folgende Punkte verwirklicht werden:

Alle Sammelstiftungen sollten zur absoluten Transparenz und Offenlegung verpflichtet werden. Dieses Erfordernis ist mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits gegeben.

Der Wechsel von Sammelstiftung A zu Sammelstiftung B muss für ein Unternehmen schadlos und uneingeschränkt möglich sein. Diese Möglichkeit ist noch immer eingeschränkt und wird mit den neuen Bestimmungen in keiner Form verbessert. Im Gegenteil, mit Art. 53e Abs. 4<sup>bis</sup>, wonach Invalidenrentner an die neue Vorsorgeeinrichtung mitgegeben werden müssen, erschwert den Wechsel an eine neuen Vorsorgeeinrichtung für viele Unternehmen erheblich!

**Antrag:** Der ganze Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

#### **Ad Art. 48i**

Abs. 1 schreibt vor, dass bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden müssen. Das Einholen von Offerten und insbesondere deren Vergleich sind teuer und aufwendig. Offerten für Dienstleistungen sind zudem schwer vergleichbar, da die Qualität von Dienstleistungen in einer Offerte nicht wirklich erkennbar ist und erst im Nachhinein beurteilt werden kann.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden werden offenbar nur als Teufelswerk angesehen. Die Vorteile von freundschaftlichen Beziehungen, wie eine gute und effiziente Zusammenarbeit durch Vertrautheit werden völlig ausser Acht gelassen.

Bei Abs. 3 fehlen zudem die Lebenspartner als Nahestehende. Viele Menschen in der Schweiz leben unverheiratet im Konkubinatsverhältnis. Der Lebenspartner hat dabei dieselbe Funktion wie der Ehepartner.

**Antrag:** Abs. 1 streichen: Dafür fehlt ein Passus, wonach Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden offengelegt werden müssen. Abs. 3 ist durch „Lebenspartner“ zu ergänzen.

### 3.10 Providus, Elfie Wirz

Lieber Urs

Ich nehme Bezug auf unser Telefon von vergangener Woche. Wir Experten von der Providus haben die in der BVV2 neu vorgesehenen Bestimmungen in Art. 40 und 46 diskutiert und sind zu folgenden Schlüssen gekommen:

#### **Art. 40 Unabhängigkeit (des Experten)**

Wir finden die Formulierung unglücklich, sind aber der Meinung, dass wir uns als Experten nicht gegen eine Corporate Governance stellen sollten. Dies würden wir als kontraproduktiv erachten. Eine besser geeignete Formulierung ist uns leider nicht in den Sinn gekommen. Am liebsten hätten wir, wenn der aktuell bestehende Wortlaut von Art. 40 unverändert beibehalten würde. \*)

#### **Art. 46 Leistungsverbesserung bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven**

Wir sind der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen die Kompetenzen des obersten Organs stark beschneiden. Wir erachten es aber nicht für sinnvoll, wenn dies von Seiten der Experten beanstandet wird. Vielmehr sollten hier die betroffenen Stellen (d. h. die Vorsorgeeinrichtungen selbst) Stellung beziehen.

Für die nächste GV hätten wir eine Bitte bzw. einen Antrag:  
Könnte man aufzeigen, wie in Zukunft die Tätigkeit des Experten aussehen wird (muss), falls der neue Art. 40 insbesondere Bst. d) tatsächlich in Kraft gesetzt würde.

Besten Dank und freundliche Grüsse  
Elfie Wirz

Providus Vorsorgeberatung  
Grubenstrasse 56, 8045 Zürich  
Telefon 044 454 49 34, Telefax 044 454 49 48  
E-Mail [elfie.wirz-kaufmann@providus.ch](mailto:elfie.wirz-kaufmann@providus.ch)

### 3.11 Frank Meisinger, Ernst&Young

Der Kammervorstand hat um Stellungnahmen zur Strukturreform gebeten. Ich habe zu den folgenden Artikeln Bemerkungen:

**Art. 12 Abs. 3a BVV1:** Es stellt sich die Frage, wer unter „Verantwortlichen“ zu verstehen ist. Es wurde nicht der Begriff „oberstes Organ“ verwendet, darum kann m.E. hier auch der Experte gesehen werden. Es scheint mir jedoch nicht angebracht, vom Experten diese Menge an Unterlagen einzufordern. Die Einhaltung von Art. 52d BVG muss ausreichende Voraussetzung sein. Weitere Prüfungen erwecken den Verdacht von Willkür.

**Art. 10 BVV2:** Bei der Auskunftspflicht des Arbeitgebers sollte neben der Revisionsstelle auch der Experte erwähnt werden. Grund: u.a. ist der Arbeitgeber für die Beitragszahlung verantwortlich und muss sich mindestens paritätisch an Sanierungsmassnahmen beteiligen. Für die Beurteilung der finanziellen Sicherheit muss der Experte u.U. darum auch entsprechende Informationen des Arbeitgebers anfordern.

**Art. 40 BVV2:** Diesen Artikel begrüsse ich im Sinne einer modernen Governance. Die Unabhängigkeit des Experten muss angesichts seiner enormen Verantwortung in der beruflichen Vorsorge eine Selbstverständlichkeit sein, insbesondere Abs. 2d. Im Versicherungsbereich und in anderen Ländern (z.B. Grossbritannien) sind die Unabhängigkeitsanforderungen vergleichbar. Angesichts der volkswirtschaftlichen Dimension der beruflichen Vorsorge müssen wir uns in diesem Bereich professionalisieren, um auch langfristig glaubwürdig zu bleiben.

**Art. 46 BVV2:** Die Motivation hinter dieser Bestimmung ist verständlich. Allerdings scheinen die festgelegten Grenzen willkürlich und berücksichtigen in keiner Art und Weise die Struktur, Finanzierung und Risikoprofil einer Pensionskasse. Auch ist die Methodik und das Sicherheitsniveau zur Bestimmung der Wertschwankungsreserve offen. Abs. b suggeriert zudem, dass ab 110% „alles in Ordnung“ ist, was nicht der Wahrheit entsprechen muss. Meiner Meinung nach sollte Art. 46 BVV2 ersatzlos gestrichen werden.

Ich wünsche Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und eine guten Übergang ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse

Frank Meisinger

**Frank Meisinger** | Pensionsversicherungsexperte, Dr. phil. II | Senior Manager | Actuarial Services

Ernst & Young AG

Badenerstrasse 47, 8004 Zürich, Switzerland

Office: +41 (0)58 286 39 52 | Mobile: +41 (0)58 289 39 52 | [frank.meisinger@ch.ey.com](mailto:frank.meisinger@ch.ey.com)

Website: [www.ey.com](http://www.ey.com)

## **4 Vernehmlassung der Kammer an das BSV**

(siehe separate Beilage in Deutsch)